



2020 erklärten die Verfassungsrichterinnen und -richter die Regelung zur Sterbehilfe für nichtig. Nun wagt das Parlament einen neuen Anlauf.

© picture-alliance/dpa/Uli Deck

Rechtssicheres Sterben

SUIZIDHILFE Bundestag debattiert über drei Gesetzentwürfe. Die Vorschläge im Detail

Der Bundestag nimmt einen neuen Anlauf, die Suizidhilfe zu regeln. Nach einer Orientierungsdebatte im Mai debattierten die Abgeordneten vergangenen Freitag drei von fraktionsübergreifenden Gruppen eingebrachte Entwürfe in erster Lesung. Gemein ist den Entwürfen, dass Sterbewillige nach unterschiedlich gearteter Beratung Zugang zu tödlich wirkenden Medikamenten erhalten sollen. Damit wird dem entsprechen, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 2020, das das bisherige Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe für nichtig erklärte, gefordert hatte. Abseits davon gibt es gewichtige Unterschiede: Zwei Entwürfe fokussieren auf das vom Bundesverfassungsgericht bekräftigte individuelle Recht auf selbstbestimmtes Sterben – und das Recht, dabei Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der dritte Entwurf will (und muss) das auch ermöglichen, hat aber vor allem die Schutzpflicht des Staates für das Leben im Blick und wendet sich gegen eine Normalisierung.

Erneutes Verbot Letztere Perspektive nimmt der Entwurf der Gruppe von 85 Abgeordneten um Lars Castellucci (SPD) (20/904) ein. Grundsätzlich wollen die Abgeordneten die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung – wie in der von Karlsruhe für nichtig erklärten Fassung – verbieten und in Paragraph 217 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe versehen. Geschäftsmäßig meint eine auf Wiederholung angelegte Tätigkeit und bezieht

sich damit zum Beispiel auf Sterbehilfe-Organisationen, Angehörige oder nahestehende Personen sollen ausdrücklich ausgenommen sein. In Reaktion auf das Karlsruher Urteil ist die Suizidhilfe aber erlaubt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die sterbewillige Person muss – wie bei allen Entwürfen – volljährig und einsichtsfähig sein. Im Castellucci-Entwurf ist eine ärztliche Untersuchung durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vorgesehen – mindestens zweimal im Abstand von mindestens drei Monaten. Ausnahmen sollen für Schwerst- und chronisch Kranke möglich sein. Durch die Untersuchungen soll festgestellt werden, ob eine die Entscheidungsfindung beeinträchtigende Erkrankung vorliegt und der Sterbewunsch „von freiwilliger, ernsthafter und dauerhafter Natur“ ist. Hinzu kommt mindestens ein ergebnisoffenes Beratungsgespräch mit einer weiteren Ärztin, einer psychosozialen Beratungsstelle oder bei der Schuldnerberatung. Nach der finalen Untersuchung ist eine Wartefrist von zwei Wochen vorgesehen, bis die Selbsttötung erfolgen darf, maximal dürfen zwei Monate vergangen sein. Die Abgeordneten begründen die im Vergleich ausgeprägten Voraussetzungen an Zeitablauf und Untersuchung mit der Volatilität von Suizidwünschen, heißt: Man will übereilte Entscheidungen verhindern. Das

grundsätzliche Verbot soll der Normalisierung und einem gesellschaftlichen Klima entgegenwirken, in dem sich Menschen unter Druck gesetzt fühlen, ihr Leben so zu beenden. Das drückt sich auch in dem im Entwurf vorgesehenen, ebenfalls strafbewehrten Werbeverbot aus. Unterstützt wird der Castellucci-Entwurf von Abgeordneten aus allen Fraktionen mit Ausnahme der AfD, deren Abgeordnete an keinem der Entwürfe beteiligt sind. Darunter sind die Ex-Gesundheitsminister Hermann Gröhe und Jens Spahn (beide CDU), SPD-Fraktionschef Rolf Mützenich, Konstantin von Notz (Grüne), Justiz-Staatssekretär Benjamin Strasser (FDP) sowie Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau (Linke).

Recht auf Sterbehilfe Einen grundsätzlich anderen, strafrechtsfreien Ansatz hat die Gruppe von 68 Abgeordneten um die FDP-Abgeordnete Katrin Helling-Plahr (20/2332) gewählt. Ihnen geht es laut Begründung darum, „das Recht auf einen selbstbestimmten Tod legislativ [abzuschaffen] und [klarzustellen], dass die Hilfe zur Selbsttötung straflos möglich ist“ Sie schlagen dazu ein „Gesetz zur Wahrung und Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts am Lebensende“ vor. Voraussetzung für die Verschreibung eines tödlich wirkenden Medikaments durch einen Arzt oder eine Ärztin ist unter anderem ein Beratungsgespräch bei dafür einzurichtenden Beratungsstellen. Die Verschreibung soll grundsätzlich frühes-

tens zehn Tage nach der Beratung und spätestens acht Wochen danach erfolgen. Das Gespräch ist laut Entwurf „ergebnisoffen zu führen und darf nicht bevormunden“. Es soll – wie im Grundsatz auch bei den anderen Entwürfen – die Informationen vermitteln, die dazu befähigen, auf einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider einer Suizidentcheidung abzuwägen. Diverse Aspekte, darunter die „Prävention gegen die Etablierung rein auf Gewinnstreben ausgerichteter, insbesondere institutionalisierter, Angebote“ sollen über eine Verordnung reguliert werden können. Zu den Unterstützern gehören Abgeordnete aus den Fraktionen von SPD, FDP, Grünen und Linken, darunter Gesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD), Finanzminister Christian Lindner (FDP), Petra Sitte (Die Linke) und Till Steffen (Grüne).

Differenzierte Regelungen Sehr ähnlich intendiert, aber mit differenzierteren Regelungen kommt der Entwurf von 45 Abgeordneten um Renate Künast (B90/Die Grünen) für ein „Gesetz zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben“ (20/2293) daher. Unterschieden wird zwischen Sterbewilligen in medizinischer Notlage und anderen Sterbewilligen. Erstgenannte sollen ihren Sterbewunsch gegenüber einem Arzt bekunden und von diesem über Alternativen wie palliativmedizinische Angebote aufgeklärt werden. Eine zweite Ärztin soll die Erfüllung der Voraussetzungen überprüfen, dazwischen sollen zwei Wochen vergehen. Abseits davon soll die Abgabe eines tödlich wirkenden Medikaments bei einer von den Ländern zu be-

nennende Stelle beantragt werden können – und ist zu genehmigen, wenn der Sterbewillige seinen Sterbewunsch glaubhaft darlegt und innerhalb von mindestens zwei und maximal zwölf Monaten zwei Beratungsgespräche absolviert hat. Der Entwurf sieht auch vor, dass das Medikament unter bestimmten Voraussetzungen und auf Wunsch des Sterbewilligen zunächst an Dritte, etwa Sterbehilfe-Organisationen, abgegeben werden kann. Diese Organisationen sollen dem Entwurf nach einer Zulassung bedürfen. Voraussetzung soll unter anderem sein, dass geschäftsmäßige Hilfsanbieter nicht aus kommerziellen Interessen tätig sein. Nach Abgabe des Mittels hat der Sterbewillige grundsätzlich ein Jahr Zeit, den Sterbewunsch umzusetzen. Als Straftat soll laut Entwurf die missbräuchliche Beantragung des Medikaments gelten, unter anderem grob anstößige Werbung soll als Ordnungswidrigkeit belangt werden können. Unterstützt wird der Vorschlag von Abgeordneten aus den Fraktionen von SPD und Grünen, darunter Nina Scheer (SPD), Familienministerin Lisa Paus (Grüne) und Grünen-Fraktionschefin Britta Haßelmann.

Noch keine Mehrheit in Sicht Ausweilich der Anzahl der mitzeichnenden Abgeordneten sind alle Entwürfe noch weit von einer Mehrheit entfernt. Die intensiven Diskussionen verlagern sich nun in die Ausschüsse. Federführend beraten werden die Vorlagen im Rechtsausschuss. Dort wird auch ein fraktionsübergreifender Antrag beantragt werden, der die Stärkung der Suizidprävention (20/1121) zum Ziel hat. *Sören Christian Reimer*

KURZ NOTIERT

AfD scheitert mit Eilantrag zu Ausschussvorsitzen

Die AfD-Fraktion ist vor dem Bundesverfassungsgericht mit einem Eilantrag zur Besetzung von Ausschussvorsitzen gescheitert (2 BvE 10/21). Die Fraktion hatte gegen die Nicht-Wahl ihrer Kandidaten im Innen-, Gesundheits- und Entwicklungsausschuss geklagt und deren vorläufige Einsetzung verlangt. Das hält das Gericht nicht für geboten, da die Fraktion in den Ausschüssen „ihr Recht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Deutschen Bundestages in vollem Umfang wahrnehmen“ könne. Die von der Fraktion beklagte Verletzung ihrer Rechte erscheine allerdings „nicht von vornherein völlig ausgeschlossen“. Darüber soll im Hauptsachverfahren entschieden werden. *scr*

Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen

Die Möglichkeit zur Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen soll ausgeweitet werden. Der Bundestag beschloss mit großer Mehrheit einen entsprechenden Gesetzentwurf (20/1672) der Bundesregierung. Die bisher vorgesehene Beschränkung in den Regelungen auf bestimmte Rechtsträger, die überwiegend zum 1. August in Kraft treten, entfällt damit. Zudem soll das Verfahren auf Anmeldungen im Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ausgeweitet werden. *scr*

Umsetzung der EU-Richtlinie über Arbeitsbedingungen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen hat der Bundestag einen Gesetzentwurf (20/1636; 20/2392) der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der EU angenommen. CDU/CSU und AfD stimmten dagegen. Die Linke enthielt sich. Per Änderungsantrag angehängt wurde die Aktivierung der Krisenhilfe der EU als Kleinbeihilferegulierung für landwirtschaftliche Betriebe, die unter den Folgen des russischen Überfalls auf die Ukraine leiden. *che*

Gesetz zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der EU-Verordnung „zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“ in modifizierter Fassung. (20/1632, 20/2390) verabschiedet. Die Verordnung muss als unmittelbar geltendes Unionsrecht nicht in nationales Recht umgesetzt werden, doch waren einige Durchführungsvorgaben nötig. So werden mit dem Gesetz jene Behörden benannt, die etwa Entfernungsanordnungen erlassen und Sanktionen verhängen können. *sto*

Michael Schäfer wird neuer Direktor beim Bundestag

Michael Schäfer wird neuer Direktor beim Deutschen Bundestag. Der 60-jährige promovierte Politikwissenschaftler tritt seine Funktion als Nachfolger von Lorenz Müller am 1. September 2022 an. Dies hat das Präsidium des Deutschen Bundestages vergangene Woche entschieden. Schäfer ist derzeit Leiter der Abteilung Information und Dokumentation in der Bundestagsverwaltung. Vor seinem Eintritt in die Bundestagsverwaltung war er als Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion tätig. *DBT*

Die AfD und die Ehre des KSK

BUNDESWEHR Die AfD-Fraktion fordert die Bundesregierung auf, das Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr (KSK) öffentlich zu rehabilitieren. Es müsse klargestellt werden, dass es „niemals substantielle extremistische Bestrebungen oder gar extremistische Netzwerke innerhalb des KSK gegeben hat“, heißt es in einem Antrag (20/2358), den der Bundestag am Freitag beriet und zur weiteren Beratung in den Verteidigungsausschuss überwies. Bei allen anderen Fraktionen stieß der Antrag weitestgehend auf Ablehnung. Nach dem Willen der AfD soll zudem die aufgelöste 2. Kompanie des KSK wieder aufgestellt werden. Ebenso soll eine anonyme Befragung in der Bundeswehr durchgeführt werden, um herauszufinden, ob durch „Überreaktion ein Klima geschaffen wurde, das dazu geführt hat, dass Soldaten der Bundeswehr sich nicht mehr trauen, ihre demokratischen und staatsbürgerlichen Rechte voll auszuschöpfen“. Das KSK sei 2019 und 2020 wegen „vermeintlich“ rechtsextremistischer Vorfälle erheblich unter Druck geraten. Nach Kenntnis der Prüfungsergebnisse des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und verschiedener Gerichtsurteile müsse diese „Stigmatisierung“ des KSK als ungerechtfertigt angesehen werden. *aw*

Schnellschuss für die Bundeswehr

RÜSTUNG Vergaberecht soll angepasst werden, um Beschaffung zu beschleunigen

Schneller ausschreiben, einfacher vergeben, EU-weit besser kooperieren: Mit dem Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz wollen die Ampelfraktionen den Ausbau der Bundeswehr schneller vorantreiben. Die Fraktionen von SPD, Grünen und FDP haben einen entsprechenden Gesetzentwurf (20/2353) eingebracht, der am späten Donnerstagabend zur weiteren Beratung in den Wirtschaftsausschuss überwiesen wurde.

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine habe nachhaltige Auswirkungen auf die gesamte europäische Sicherheitsordnung, schreiben die Fraktionen im Entwurf. Die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr müsse daher „unverzüglich und schnellstmöglich“ erhöht werden. Mit Hilfe des jüngst beschlossenen Sondervermögens in Höhe von 100 Milliarden Euro werde die Bundeswehr in den kommenden Jahren umfangreiche Anschaffungen tätigen können.

Dafür soll es den Vergabestellen ermöglicht werden, Aufträge schneller zu vergeben, als dies nach der aktuellen Rechtslage möglich ist. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet, mit einer Option auf Verlängerung.

Sicherheitsinteressen Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf das Vergaberecht. So soll es unter anderem erlaubt werden, dass mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden können, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. Zudem soll die gemeinsame europäische Beschaffung erleichtert werden, indem der Teilnehmerkreis bei kooperativen Beschaffungen auf Unternehmen aus der Europäischen Union beschränkt wird. Das veränderte Verfahren sieht vor, dass Unternehmen in jenen Staaten, die nicht die notwendige Gewähr für die Wahrung der Sicherheitsinteressen Deutschlands bieten, von der Teilnahme an der Vergabe ausgeschlossen werden können. Indem bei der Entscheidung über eine Vorabgestattung des Zuschlags die Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen stärker berücksichtigt werden sollen, sollen auch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren beschleunigt werden. *emu*



Aus dem Bundeswehr-Sondervermögen sollen unter anderem Transporthubschrauber vom Typ CH-47F Chinook angeschafft werden. © picture alliance/dpa/Zentralbild | Klaus-Dietmar Gabbert

Anzeige



Deutscher Bundestag

Ausschreibung Wissenschaftspreis 2023

Der Deutsche Bundestag lädt ein, sich um den Wissenschaftspreis des Deutschen Bundestages zu bewerben, der 2023 vergeben wird.

Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert.

Ausgezeichnet werden wissenschaftliche Arbeiten, die zur Beschäftigung mit Fragen des Parlamentarismus anregen und zum vertieften Verständnis parlamentarischer Praxis beitragen.

Bewerbungsschluss: 15. Juli 2022
Teilnahmebedingungen unter <http://www.bundestag.de/wissenschaftspreis>

Deutscher Bundestag
Fachbereich WD 1
Wissenschaftspreis
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Mail: wissenschaftspreis@bundestag.de
Telefon: +49 30 227-38630